

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Straßenmeisterei Krems
Wiener Straße 121
3500 Krems

KRS1-V-05285/061
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

| | |
|--|--|
| E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at | |
| Fax: 02732/9025-30311 | Bürgerservice: 02742/9005-9005 |
| Internet: www.noel.gv.at | - www.noel.gv.at/datenschutz |

| | | | | |
|--------------------|-----------------|----------------|-----------|---------------|
| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 32) 9025 | Durchwahl | Datum |
| ST4-BLL-11347-2022 | Denise Schuster | | 30316 | 31. März 2023 |

Betrifft

Straßenmeisterei Krems, L 7091, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erteilt dem Land Niederösterreich, vertreten durch die Straßenmeisterei Krems die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Dürnstein, KG Unterloiben:

Art der Arbeiten: Verbreiterung der Fahrbahn sowie Neuherstellung des Unterbaues und Asphaltsschichten

Straße: L 7091 von km 0,820 bis km 1,000

Zeitraum: 11. April 2023 bis 15. August 2023

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten: Straßenmeisterei Krems, Tel.Nr. 02732/86506, 0676/812 670 312

Sie sind verpflichtet folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

Halbseitige Sperre:

1. Die Arbeiten sind gemäß Antrag
 - von 11.04.2023 bis 15.08.2023 durchzuführen.
2. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
 - auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3,00 m, Länge 50 m, Länge maximal 150m bei Ampelregelung)
3. Der Fußgängerverkehr/Radverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind
 - durch Umleitung auf den gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg / Straßenrand
4. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschrankung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.
5. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch
 - unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich während der halbseitigen Sperre.
6. Die Haltestelle Rothenhof des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs ist aufzulassen. Die Haltestelle Unterloiben Ort des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs ist aufzulassen und zur Ersatzhaltestelle Kindergarten zu verlegen.
7. Von der Einrichtung der Ersatzhaltestelle und/oder der Umleitungsstrecke sowie von der Rückverlegung sind die Linienbetreiber mindestens 7 Werktage vorher nachweislich in Kenntnis zu setzen.
8. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:
 - Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§ 52/5 bzw. § 53/7a StVO 1960)
ODER
 - Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden
ODER
 - eine geeignete temporäre Verkehrslichtsignalanlage, die verkehrsabhängig automatisch gesteuert werden muss.
9. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der

StVZVO entsprechen.

10. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

11. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.

12. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

- Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)
 - im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
 - im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
- Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO 1960)
 - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
 - im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
- Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)
 - im Mittelformat 1 (Freiland)
 - im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

13. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 kundzumachen:

1. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)
 - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
3. „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960)
 - im erforderlichen Ausmaß im Baustellenbereich
4. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
 - mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung freier Gehsteig / Gehweg / Straßenrand weisend

14. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 sind anzubringen:

1. „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt. Dieses Verkehrszeichen entfällt, wenn Verkehrszeichen gemäß § 50 Z 15 StVO 1960 – „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ angeordnet wird.
2. „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
3. „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ (§ 50 Z 15 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor dem Standort der Lichtsignalanlage (für die Dauer des Betriebes der Verkehrslichtsignalanlage).
4. „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 53 Z 7a StVO 1960) 25 m vor der jeweiligen Einengung für die freie Fahrtrichtung

15. Außerhalb der Arbeitszeit ist die Künette / die Arbeitsgrube verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten.

Totalsperre:

16. Die Arbeiten sind gemäß Antrag

- von 02.05.2023 bis 16.06.2023 durchzuführen.
- innerhalb von 4 Wochen in einem Zug durchzuführen.

17. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:

- auf Umleitung über L 7091-Gemeindestraße Unterloiben-LB 3 (siehe Umleitungsplan).

18. Der Fußgängerverkehr/Radverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind

- auf den vorhandenen Gehsteigen / Gehwegen / Radverkehrsanlagen
- auf einem mindestens 1,0m breiten Gehsteigstreifen
- durch Umleitung auf den gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg / Straßenrand

19. Die geänderte Führung des Gehsteiges / Gehweges / Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr standfest abzuschranken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschrankung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.

20. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch

- Umleitung über L 7091-Gemeindestraße Unterloiben-LB 3 (siehe Umleitungsplan).

21. Die Haltestelle „Unterloiben Ort“ des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs ist aufzulassen und zur Ersatzhaltestelle „Kindergarten“ zu verlegen.
Die Haltestelle „Rothenhof“ des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs ist aufzulassen.
22. Von der Einrichtung der Ersatzhaltestelle und der Umleitungsstrecke sowie von der Rückverlegung sind die Linienbetreiber mindestens 7 Werktage vorher nachweislich in Kenntnis zu setzen.
23. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.
24. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
25. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
26. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:
 - Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)
 - im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
 - im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
 - Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO 1960)
 - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
 - im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
 - Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)
 - im Mittelformat 1 (Freiland)
 - im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)
27. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 kundzumachen:
 1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 7091
 2. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit den Zusätzen „Ortsdurchfahrt Unterloiben gesperrt“ und „Zufahrt bis Baustelle gestattet“ an folgenden Standorten
 - KRZ L 7091/Gemeindestraße Unterloiben, L 7091 bei km 1,480
 - KRZ LB 3/L 7091 in Rothenhof
 - KRZ Gemeindestraßen in Unterloiben bei ONR Unterloiben 1

3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)
 - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der gesamten Baudauer
4. „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960)

im erforderlichen Ausmaß im Baustellenbereich

28. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 sind anzubringen:

1. „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrrichtungen.
2. „Umleitung“ (§ 53 Z 16b StVO 1960) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend
3. „Vorankündigung einer Umleitung“ (§ 53 Z 16a StVO 1960) mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke jeweils 200 m vor Beginn der Umleitung
(Aufstellung 5 Werktage vor Beginn der Arbeiten unter Angabe des Datums)

29. Vom Beginn der Sperre sind in Kenntnis zu setzen:

- die örtliche Einsatzzentrale der Feuerwehr
- die örtliche Einsatzzentrale der Rettung
- die betroffenen Anrainer

30. Außerhalb der Arbeitszeit ist die Künette / Arbeitsgrube verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

31. Bei Straßenquerungen darf die Einengungsstrecke in Straßenachse gemessen max. 20 m lang sein. Straßenquerungen in offener Bauweise, die weniger als 150 m Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit hergestellt werden.
32. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.
33. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn diese eine Höhe von 2 cm überschreiten.

In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.

34. Provisorische Schotterfahrbahnen in ungebundener Bauweise sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann. Sie sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.
35. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen und dgl.) standfest abzuschränken.
36. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
37. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrgung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfäche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1kN/m) zu erfolgen.
38. Bei Verlegung des Gehsteiges/Radweges auf einen Fahrstreifen ist in Fahrtrichtung des Fahrzeugverkehrs gesehen vor dem Beginn eine Absicherung durch Fahrzeugrückhaltesysteme mit einer Mindestlänge von 6 m zuzüglich Verziehung anzubringen.
39. Ersatzgehsteige und Ersatzradwege sind niveaugleich oder mit Rampen mit maximal 6 % Längsneigung an die jeweils anschließenden Gehsteige bzw. Radwege anzubinden.
40. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
41. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Klappbaken zu kennzeichnen.

Dies gilt auch für die Kennzeichnung des Fahrbahnrandes im weiteren Verlauf der Arbeitsstelle.

Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.

42. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw.

gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.

43. Sollten entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenutzer gefährdende Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
44. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen.
45. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
46. Wird die Verkehrsregelung in einer Engstelle durch eine Verkehrslichtsignalanlage vorgeschrieben, so hat die Planung und Ausführung gemäß ÖNORM V 2006 zu erfolgen.
47. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
48. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
49. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
50. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
51. Personen, die außerhalb des abgeschrankten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
52. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
53. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der

Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

54. Die verantwortliche Person für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
55. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
56. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
57. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
58. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
59. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 7, 3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15 (Tel. 02732/82125) zu erwirken.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und

Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

4. Stadtgemeinde Dürnstein, z. H. des Bürgermeisters, Dürnstein 25, 3601 Dürnstein

-
1. Polizeiinspektion Weißenkirchen, 3610 Weißenkirchen mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber

sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.

2. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
3. Bezirkspolizeikommando Krems, Rechte Kremszeile 56, 3500 Krems
5. Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau, Drinkweldergasse 14, 3500 Krems/Donau
6. Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH, Management für Wien, Niederösterreich und Burgenland , Europaplatz 3/3 , 1150 Wien
7. Österreichische Postbus Aktiengesellschaft, z.H. Frau Zehetner, Brennaustraße 6, 3500 Krems an der Donau
8. 144 Notruf NÖ GMBH, Franz Zant Allee 3-5, 3430 Tulln
9. Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband NÖ Bezirksstelle Krems, Mitterweg 11, 3500 Krems a.d.D.
10. Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband NÖ Bezirksstelle Langenlois, Kampalstraße 83, 3550 Langenlois

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K ö n i g



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



KRS1-V-05285/061
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

| | | | |
|--------------------|-----------------|-----------------------------|---------------|
| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 32) 9025 Durchwahl | Datum |
| ST4-BLL-11347-2022 | Denise Schuster | 30316 | 31. März 2023 |

Betrifft
Straßenmeisterei Krems, L 7091, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Verbreiterung der Fahrbahn sowie Neuherstellung des Unterbaues und Asphaltsschichten) auf oder neben der L 7091 im Bereich von km 0,820 bis km 1,000 im Gemeindegebiet von Dürnstein, KG Unterloiben, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen von 11. April 2023 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 15. August 2023:

Halbseitige Sperre:

„**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960) **auf 30 km/h** von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

„**Halten und Parken verboten**“ mit dem Zusatz „**Anfang**“ und „**Ende**“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960)
im erforderlichen Ausmaß im Baustellenbereich

„**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
mit dem Zusatz „**Fußgänger**“ in Richtung freier Gehsteig / Gehweg / Straßenrand weisend

Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Totalsperre:

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 7091
Umleitung über L 7091-Gemeindestraße Unterloiben-LB 3 (siehe Umleitungsplan).

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit den Zusätzen „**Ortsdurchfahrt Unterloiben gesperrt**“ und „**Zufahrt bis Baustelle gestattet**“ an folgenden Standorten

KRZ L 7091/Gemeindestraße Unterloiben, L 7091 bei km 1,480

KRZ LB 3/L 7091 in Rothenhof

KRZ Gemeindestraßen in Unterloiben bei ONR Unterloiben 1

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der gesamten Baudauer

„**Halten und Parken verboten**“ mit dem Zusatz „**Anfang**“ und „**Ende**“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960)

im erforderlichen Ausmaß im Baustellenbereich

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K ö n i g